



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Juli 2010

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. Dezember 2004 S. 165

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen durch Errichtung und Betrieb einer Spülstation für Transportbehälter S. 166

3 Kommunal-Angelegenheiten: Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Stationierung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) vom 2. 6./4. 7. 1989 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt S. 166

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld S. 167 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 167 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 167 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 167 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 167 desgl. S. 168 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 168

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 168

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

302. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. Dezember 2004, Nr. 51 S. 533)

Aufgrund

- der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (GV. NRW Nr. 14 S. 226 ff)

- des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW S. 870)

wird verordnet:

Die im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 schraffierte Fläche

- Bereich Weringhausen, Gemeinde Finnentrop, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

51.2.1-6

Arnsberg, den 30. Juni 2010

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

(169)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 165

BEKANNTMACHUNGEN

**303. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-
Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von metallorganischen
Stoffen durch Errichtung und Betrieb einer
Spülstation für Transportbehälter**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 7. 2010
53-Do-0031/10/0401G1-Hes

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten Mehrzweckbetrieb (MZ-Betrieb) durch Errichtung und Betrieb einer Spülstation für Transportbehälter (Tainer) im Gebäude A 150 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden in einer Mehrzweckanlage u. a. Diethylzink (DEZ) und Methyl-Aluminiumverbindungen (z. B. Trimethyl-Aluminium -TMA-) produziert.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Spülstation für Transportbehälter (Alkyltainer) im vorhandenen Gebäude A 150, um diese einer Reinigung bzw. einer Intensivreinigung zu unterziehen. Eine Intensivreinigung der Alkyltainer ist dann erforderlich, wenn in diesen anschließend metallorganische Verbindungen mit hohem Produktreinheitsgrad qualitätssichernd abgefüllt werden sollen.

Die Kapazität dieser Spülstation beträgt ca. 1000 Tainer pro Jahr mit einem Volumen von bis jeweils 2 m³. Bei kleineren Tainern (< 1 m³) oder geringerer Reinigungsintensität können im Jahr bis zu ca. 3000 Transportbehälter gereinigt werden.

Die Spülstation besteht aus Stellplätzen für die Tainer, Vor- und Nachlagebehälter, einer Waage, einer Spülpumpe, einer Vakuumpumpe, einem Nachkondensator, einer Spüldüse, Rohrleitungen, Dichtungen, Ventile sowie sonstigen Armaturen und dient der intensiven Innenreinigung der Transportbehälter mittels inerten Lösemitteln, wie z.B. Heptan oder Toluol.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2728).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen

Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigenden wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(425)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S 166.

3

Kommunal-Angelegenheiten

**304. Kündigung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Stationierung
eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) vom
2. 6./4. 7. 1989 zwischen dem Kreis Soest
und der Stadt Lippstadt
Genehmigung**

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Stationierung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) vom 2. 6./4. 7. 1989 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 -11

Arnsberg, den 7. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez Normann

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6 -11

Arnsberg, den 7. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez Normann

(155) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 166

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305. Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld

Sparkasse Ennepetal, 5. 7. 2010
Ennepetal-Brekerfeld

**Am Mittwoch, dem 14. Juli 2010 um 16.00 Uhr,
findet im Sitzungszimmer des Sparkassenanbaues,
2. Untergeschoss 58256 Ennepetal, Voerder Straße
79-83 (Eingang Südstraße)**

die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahre 2009 und über die bisherige Entwicklung in diesem Jahr
2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 und Verwendung des Jahresüberschusses
3. Entlastung der Organe für das Jahr 2009
4. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat
5. Sonstiges

Im Auftrag:

gez. Sachs

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 167

306. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 16. 6. 2010

Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am Montag, dem 12. 7. 2010, um 16.00 Uhr im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2009
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2010

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2010

TOP 8: Auswirkungen des Klimawandels für die Wasserwirtschaft im Bergischen Land

TOP 9: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 167

307. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 35729615, Aufgebotsfrist vom 1. 7. 2010 bis 1. 10. 2010

Bad Berleburg, 1. 7. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 167

308. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragsteller.

Kontonummer: 33 128 422

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 1. 7. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(111) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 167

309. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 405 840 562 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 6. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 167

**310. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 572 252 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 6. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 168

**311. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 012 242 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 168

**312. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 418 161 436 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 168

**313. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 016 719 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 168

**314. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 016 701 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 168

E Sonstige Mitteilungen

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Verwaltungsverfahrensgesetz – Verfasser: Jan Ziekow**, Preis der Neuerscheinung 59,90 EUR, Umfang 659 Seiten, 2. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-17-020 951-0, wird hiermit hingewiesen. (47)



Es ist genug für alle da

... wenn wir
miteinander
teilen
und die
Ressourcen
schonen.

Helfen Sie mit!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**